

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/32-Pr.2/82

1982 04 02

1712/AB

1982 -04- 14

zu 1714 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n

1017

In Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 22. Feber 1982, Nr. 1714/J, betreffend die dilatorische Vorgangsweise des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen des AKH-Skandals, beehre ich mich, einleitend auf die ausführlichen Beantwortungen der hiezu vorangegangenen drei Anfragen (Nr. 1614/J - 1601/AB, Nr. 1429/J - 1428/AB, Nr. 1366/J - 1351/AB) zu verweisen; ich bedaure, daß ohne Bekanntgabe neuer relevanter Sachverhalte nach wie vor angenommen wird, daß die bisher gesetzten Maßnahmen als nicht ausreichend anzusehen seien.

Ohne auf den neuerlichen Vorwurf einer dilatorischen Behandlung oder auf die sonstigen Ausführungen, die in der Einleitung der Anfrage enthalten sind, und zu denen ich bereits Stellung genommen habe, wieder einzugehen, möchte ich mitteilen, daß ich zur Frage der Anwendbarkeit des Amtshaftungsgesetzes ein Gutachten der Finanzprokurator eingeholt habe.

Dieses Gutachten der Finanzprokurator, dem ich mich voll anschließe, liegt als Anlage bei.

Die an mich gerichteten konkreten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Zu 1 und 2):

Wie schon in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1614/J vom 15. Dezember 1981 dargestellt, hat sich die Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Gesellschaft m.b.H. als "verlängerter Arm" ihrer

- 2 -

Gesellschafter einem in Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Auftrag an die Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisationsplanung eingeleiteten Strafverfahren bereits im Stadium der Vorerhebungen als Privatbeteiligte angeschlossen; die Gesellschaft war dann in der Lage, sich im Wege der Akteneinsicht das Gutachten zu beschaffen. Sie hat sodann eine Ablichtung dieses Gutachtens dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Da es Aufgabe der Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Schlußfolgerungen aus dem Gutachten abzuleiten sind, ist die Gesellschaft durch mein Ressort bereits mit der entsprechenden Prüfung des Gutachtens befaßt worden. Für mich als Vertreter der mit 50 % an der Gesellschaft beteiligten Republik Österreich besteht vorläufig kein Anlaß, darüber hinaus bei der Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. einzuschreiten.

Daß bei mir bezüglich allfälliger Schadenersatzansprüche irgendein "Vorurteil" gegeben sei sowie die sonstigen in der Anfrage enthaltenen Vorwürfe muß ich daher entschieden zurückweisen.

